

kommt beides vor: wir wissen namentlich, daß es in Dresden<sup>48)</sup>, Leipzig<sup>49)</sup>, Chemnitz besondere Verfestungsbücher gegeben hat. Erhalten aber hat sich davon mit Ausnahme eines nur wenige Einträge enthaltenden, 1535 „vernewerten“ Chemnitzer Achtbuches ohne erheblichen Wert<sup>50)</sup>; nur das städtliche Verzáhlbuch der Stadt Freiberg, und schon dieser Umstand mußte uns bestimmen, es im Urkundenbuche seinem vollen Wortlaute nach zum Abdruck zu bringen. Der Grund, warum so viele derartige Bücher zu Grunde gegangen sind, ist wohl einfach der, daß an ihre Erhaltung sich weitaus nicht die Interessen knüpften wie an die Erhaltung derjenigen Bücher, welche privatrechtliche Abmachungen betrafen; ja es mochte eher wünschenswert erscheinen, die Zeugnisse früherer Vergehen, wenn dieselben gesühnt oder sonst erledigt waren, aus der Welt zu schaffen, und so scheint vielfach bei der Anlage eines neuen Verzáhlbuches das alte unter Übertragung der noch giltigen Verzáhlungen in jenes vernichtet worden zu sein<sup>51)</sup>.

Welche Gestalt in der ältesten Zeit der „Bürger Brief“ hatte, wer die Eintragungen bewirkte und unter welchen Formalitäten diese geschahen, darüber giebt

---

S. XIII f. XXVIII. Planck II, 201. Frauenstädt, Blutrache und Todschlagsühne S. VII. — Vollständig veröffentlicht sind ein Verfestungsbuch der Stadt Stralsund (vergl. oben N. 3) und ein Liegnitzer Verfestungsbuch (C. J. Schuchard, Die Stadt Liegnitz S. 153 ff.). Über Achtbücher zu Wismar, Rostock, Braunschweig vergl. Frensdorff S. XIV, das schwarze Buch zu Riga Bunge, Riga S. 318; über ein Breslauer Achtbuch 1332—1549 Frauenstädt in der Ztschr. f. Strafrecht X, 2 ff.; über Ächtungen in Signaturbüchern von Jauer 1381—1412 Ztschr. d. Vereins f. schles. Gesch. IX, 100 ff. (vergl. die Vermerke über die Eintragung Geächteter auf Wachstafeln ebd. 97 ff.), im Olmützer Stadtbuch Bischoff, Sitzungsber. der philos.-histor. Kl. der kaiserl. Akad. LXXXV, 308 ff., den *liber proscriptionum* zu Prag Rößler, Deutsche Rechtsdenkm. I, L f. LX, ein Görlitzer Achtbuch Lausitzer Magazin XV, 134 vergl. 319, ein Augsburger Achtbuch Ztschr. d. histor. Vereins für Schwaben u. Neuburg IV, 3, 160 ff. u. dergl. m.

<sup>48)</sup> 1492 wird hier ein *achtbuch* erwähnt, vergl. O. Richter, Verfassungsgesch. von Dresden S. 154.

<sup>49)</sup> Im ältesten Leipziger Stadtbuche war eine Abteilung für die *proscripti* bestimmt, vergl. diese Ztschr. X, 178 f. Ein späteres *liber proscriptionum* (1493) nennt das ebenda S. 182 beschriebene Stadtbuch II fol. 88 b.

<sup>50)</sup> Vergl. Ermisch, Das Chemnitzer Achtbuch: Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte VII (Chemnitz 1891), 23 ff.

<sup>51)</sup> Vergl. UB. III, XXXV. XXXVII.